STADTWERKE LIPPSTADT GAS WASSER STROM

Ergänzende Bedingungen
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 –BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

- gültig ab dem 01.12.2013 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal kalenderjährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen berechnet, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeitstermine von der Stadtwerke Lippstadt GmbH festgesetzt werden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

a) durch Lastschrifteinzugsverfahren
b) durch Überweisung

an die Stadtwerke Lippstadt GmbH leisten. Es gelten die Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren, die Fristen werden wie folgt angepasst: Prenotifikation (Ankündigung): 1 Werktag, Einreichungsfristen für die Erst- und Folgelastschrift: jeweils 1 Werktag.
Für Kunden außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Lippstadt GmbH ist nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	7,00 €
b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten	10,50 €

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale von 50,00 € (brutto) für die Unterbrechung der Versorgung und 50,00 € (59,50 €) für die Wiederaufnahme der Versorgung zu bezahlen.

5. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz berechnet.